



Altnau

Gemeindeordnung

01. Januar 2024

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff

Art. 1

Die Politische Gemeinde Altnau, nachfolgend Gemeinde genannt, ist gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufgaben

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde kann im Interesse einer zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben auch

- a. Zweckverbänden beitreten
- b. vertragliche Regelungen mit dem Kanton, anderen Gemeinden sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- c. sich an Unternehmen beteiligen
- d. einzelne Aufgaben auf privat-rechtliche Unternehmen übertragen.

Betriebe der Gemeinde

Art. 4

1. Die Gemeinde stellt mit ihren Betrieben
 - die Versorgung mit Wasser und Energie
 - die Entsorgung von Abwasser
 - die Bewirtschaftung der Abfällesicher. Sie führt die Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und eigenwirtschaftlich.
2. Die Gemeinde kann auf Beschluss der Gemeindeversammlung weitere Betriebe führen, bestehende auflösen oder veräussern. Sie kann auch deren Rechtsform ändern.

**Schwerpunkte der
Gemeindepolitik**

Art. 5

Der Gemeinderat fördert insbesondere

- a. eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde im Einklang mit der natürlichen Umgebung
- b. den Erhalt einer gesunden Umwelt sowie den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen, dem Wasser und der Energie
- c. die Wohlfahrt, die Gesundheit, die Sicherheit sowie das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner
- d. den Unterhalt sowie die Weiterentwicklung der Infrastruktur der Gemeinde
- e. die wirtschaftliche Entwicklung
- f. den öffentlichen Verkehr
- g. das kulturelle Schaffen
- h. die Zusammenarbeit mit den Schul- und Kirchengemeinden vor Ort sowie mit den politischen Gemeinden.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 6

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b. der Gemeinderat
- c. die Rechnungsprüfungskommission
- d. das Wahlbüro
- e. die Kommissionen
- f. die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Amtsdauer

Art.7

Die Amtsdauer beträgt für alle Behörden und Kommissionen vier Jahre.

Amtsgeheimnis

Art. 8

Die Behörden, die Mitglieder von Kommissionen, die Beauftragten sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung sind im Verhältnis zu Drittpersonen und bei der Verwendung personenbezogener Daten an das Amtsgeheimnis gebunden.

**Publikations-
organe**

Art. 9

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10

1. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
2. In der Gemeinde wohnhafte oder niedergelassene Jugendliche ab 16 Jahren sowie niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis C) haben das Recht, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken. Sie haben insbesondere das Recht, an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und ihre Meinung einzubringen.

Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Art. 11

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Initiativen

Art. 12

1. Mit einer Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Gemeindeversammlung unterliegen.
2. Das Initiativbegehren darf nur einen Sachverhalt betreffen und kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteten Entwurf eingereicht werden.
3. Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn dieses von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Die Gemeindeganzlei gibt die notwendige Zahl an Unterschriften bei der Anmeldung der Initiative bekannt.
4. Die Liste der Unterschriften muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Verfahren bei Initiativen

Art. 13

1. Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindeganzlei schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Ab Beginn der Initiativfrist können Unterschriften gesammelt werden. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriften über die Gültigkeit der Initiative.
2. Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
3. Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Kantonsverfassung und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen.

Petition

Art. 14

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Dieser antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionärinnen bzw. die Petitionäre oder die Fragestellenden.

IV. Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Wahlen

Art. 15

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten (nachfolgend Gemeindepräsidium genannt)
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- c. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (vgl. Art. 16)
- d. die Mitglieder des Wahlbüros (vgl. Art. 16).

Stille Wahl

Art. 16

1. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
2. Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen, mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag gleich viele Wahlvorschläge ein wie Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

Urnenabstimmung

Art. 17

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

V. Befugnisse und Organisation der Gemeindeversammlung

Gemeinde- versammlung

Art. 18

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung
- b. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung

- c. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindereglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt
- d. Initiativen und Referendumsvorlagen
- e. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- f. Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts
- h. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 500'000.- pro Fall
- i. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50'000.- pro Fall
- j. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über Fr. 1'000'000.-
- k. Erwerb und Erteilung von Baurechten mit einem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über Fr. 1'000'000.-
- l. Führung, Auflösung oder Veräußerung von Gemeindebetrieben sowie über die Veränderung ihrer Rechtsform
- m. Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband
- n. Beratung und Entscheid von Einbürgerungen
- o. Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- p. Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- q. Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- r. Über weitere traktandierte Geschäfte soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt sind.

Fakultatives Referendum

Art. 19

1. Dem fakultativen Referendum unterstehen Vorlagen und Beschlüsse, für die das kantonale Recht ein solches vorsieht. Das Quorum beträgt mindestens 10% der Stimmberechtigten. Es gelten die Fristen des kantonalen Rechts.
2. Wenn es mindestens 10% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind folgende Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten:
 - a. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.-
 - b. Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.-

- c. Beschlüsse über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken sofern der Verkehrswert über Fr. 300'000.- bis Fr. 1'000'000.- liegt
- d. Beschlüsse über den Erwerb und die Erteilung von Baurechten sofern der Verkehrswert über Fr. 300'000.- bis Fr. 1'000'000.- liegt.

Einberufung

Art. 20

Die Gemeindeversammlung wird als oberstes Organ der Gemeinde einberufen

- a. zur Budgetgemeindeversammlung bis Ende Dezember
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni
- c. auf Einladung des Gemeinderates, wenn wichtige Traktanden zur Entscheidung vorliegen
- d. auf Verlangen von 10% der Stimmberechtigten spätestens sechs Monate nach Einreichung eines schriftlichen Begehrens mit Begründung. Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Liste der Unterschriften muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Öffentlichkeit

Art. 21

- 1. Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Wenn es ein übergeordnetes Interesse erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.
- 2. Nichtstimmberechtigte Gäste und Personen erhalten zugewiesene Plätze.

Versand der Einladung

Art. 22

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimrechtsausweise.

Eröffnung

Art. 23

- 1. Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden gewählt.
- 2. Das Gemeindepräsidium bzw. dessen Stellvertretung erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a. die Einladung zur Gemeindeversammlung
 - b. die Stimmberechtigung der Teilnehmenden
 - c. die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 24

An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierete Sachgeschäfte gefasst werden.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 25

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Verschiedenes und Umfrage zu stellen.
2. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einem einfachen Mehr der Stimmenden als erheblich erklärt werden.
3. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sind diese Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, sind diese innerhalb von zwölf Monaten zur Abstimmung vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mit einem anfechtbaren Beschluss festzulegen.
4. Dringlichkeitsanträge, welche mit Zweidrittelmehrheit erheblich erklärt werden, sind durch den Gemeinderat vorzubereiten und der Gemeindeversammlung innert sechs Monaten zur Beurteilung vorzulegen.

Abstimmungen

Art. 26

1. Grundsätzlich wird offen über ein Sachgeschäft abgestimmt.
2. Wird vom Gemeinderat oder von einer Stimmbürgerin bzw. einem Stimmbürger eine geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für diese Form stimmt.

Protokoll

Art. 27

1. Über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden sowie von der Gemeindeschreiberin bzw. vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben.
2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Zusammensetzung Art. 28

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidium, welches den Vorsitz innehat, sowie vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegialbehörde.

Organisation

Art. 29

1. Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen von Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat konstituiert sich selber.

Führung der Gemeinde

Art. 30

Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Ihm obliegen die Vorbereitung sowie der Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse, die Umsetzung der Aufträge der kantonalen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde gegen innen und aussen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 31

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen.
3. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere
 - a. Einberufung der Gemeindeversammlung, Vorberatung der Traktanden und Erstellung der entsprechenden Unterlagen
 - b. Anordnung von Urnengängen und Erstellung der entsprechenden Unterlagen
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung
 - d. Erarbeitung der Entwicklungsziele in einem Leitbild bzw. einem Legislaturprogramm
 - e. Erstellung einer mittelfristigen rollenden Aufgaben- und Finanzplanung
 - f. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
 - g. Vorlage der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts
 - h. Führung des Gemeindehaushalts und Beschluss von Krediten im Rahmen der Finanzbefugnisse (vgl. Art. 32)
 - i. Wahl der Delegierten der Zweckverbände und anderen Organisationen sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - j. Festsetzung der Entschädigung von Behörden, Delegationen sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - k. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidiums sowie des Gemeinderates

- I. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- m. Erlass der Anstellungsbedingungen sowie des Personalreglements
- n. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- o. Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren
- p. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemeinverbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung unterliegen
- q. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen sowie Festlegung der Hundesteuer
- r. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- s. Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentlichen Orientierungsversammlungen
- t. Einleitung von Zivilprozessen
- u. Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsangestellten und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht
- v. die Information über aktuelle Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen
- w. die Vertretung der Gemeinde nach aussen.

Finanzbefugnisse Art. 32

- 1. Der Gemeinderat beschliesst über
 - a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-; über Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-; über Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - c. gebundene Ausgaben abschliessend
 - d. den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von Fr. 300'000.-; über Fr. 300'000.- bis Fr. 1'000'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
 - e. den Erwerb und die Erteilung von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 300'000.-; über Fr. 300'000.- bis Fr. 1'000'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- 2. Dem Gemeinderat steht für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen ein Landkreditkonto zur Verfügung.

Information

Art. 33

1. Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
2. Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

B. Das Gemeindepräsidium

Befugnisse und Pflichten

Art. 34

1. Das Gemeindepräsidium
 - a. leitet die Gemeindeversammlung und führt den Gemeinderat.
 - b. ist besorgt, dass die Gemeinde in wichtigen regionalen und kantonalen Gremien vertreten ist.
 - c. pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, den Organisationen und Amtsstellen, welche die Interessen der Gemeinde berühren sowie mit den Vereinen und Körperschaften vor Ort.
 - d. übt selbständig jene Befugnisse und Pflichten aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung, den kommunalen Reglementen und Beschlüssen sowie der Geschäftsordnung übertragen sind.
 - e. führt die Gemeindeverwaltung und stellt im Rahmen der Budgetvorgaben das erforderliche Personal ein.
 - f. ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
2. Eine präzise Abgrenzung der Befugnisse des Gemeindepräsidiums und des Gemeinderates findet sich in der Geschäftsordnung.

C. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber

Befugnisse und Pflichten

Art. 35

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber

- a. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.
- b. führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Sie bzw. er erstellt Protokollauszüge.
- c. ist für eine gesetzeskonforme Organisation und Pflege des Archivs verantwortlich.
- d. erfüllt weitere durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und konstituiert sich selbst.

Aufgaben Art. 37

Die Rechnungsprüfungskommission

- a. prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, die Akten und Protokolle sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.
- b. prüft die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals.
- c. erstattet dem Gemeinderat und der Stimmbevölkerung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- d. bringt Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis.
- e. stellt zur Genehmigung der Jahresrechnung schriftlich Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung.
- f. richtet ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- g. regelt ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

Beanstandungen und Anregungen

Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission unterbreitet Beanstandungen und Anregungen von grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung dem Gemeinderat. Sie hat allfällige Anträge und Bemerkungen dem Gemeinderat vor der Berichterstattung an der Gemeindeversammlung schriftlich mitzuteilen.

Bei Bedarf sind notwendige Abklärungen gemeinsam vorzunehmen.

Externe Revisionsstelle

Art. 39

1. Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihren Aufgaben durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.
2. Der Gemeinderat erteilt in gegenseitiger Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission den Auftrag.

E. Das Wahlbüro

Zusammensetzung Art. 40

Das Wahlbüro besteht aus 10 Mitgliedern:

- a. dem Gemeindepräsidium mit Vorsitz

- b. der Gemeindeschreiberin als Aktuarin bzw. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c. den frei gewählten acht weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 41

1. Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

F. Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragten

Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte

Art. 42

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften oder Vollzugsaufgaben Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte ohne Entscheidungsbefugnisse für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3. Der Gemeinderat kann Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen sowie Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, die Kompetenzen sowie die Berichterstattung der Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragten.

G. Die Gemeindeverwaltung

Führung

Art. 43

Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeindepräsidium geführt. Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 44

Die Angestellten der Gemeinde nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung, der Gemeindereglemente, der Geschäftsordnung sowie der Stellenbeschreibungen wahr. Sie achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere auch auf die Rechtmässigkeit, Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit.

VII. Rechtspflege

Rechtsmittel

Art. 45

1. Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
2. Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 46

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 24. November 2002 ab.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde Altnau genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2023.

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 15. August 2023

Durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Finanzbefugnisse

	Gemeindepräsi- dium in Fr.	Gemeinderat abschliessend in Fr.	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in Fr.	Gemeinde- versammlung in Fr.
1. Neue Ausgaben				
1.1 Einmalige neue Aus- gaben	--	Bis 100'000.- pro Fall	100'000.- bis 500'000.- pro Fall	Über 500'000.- pro Fall
1.2 Jährlich wiederkeh- rende neue Ausgaben	--	Bis 20'000.- pro Fall	20'000.- bis 50'000.- pro Fall	Über 50'000.- pro Fall
2. Gebundene Ausgaben				
2.1 Gebundene Ausgaben	--	Abschliessend	--	--
3. Mehrkosten bei bewilligten Krediten für einmalige neue Ausgaben				
3.1 Zusatzkredite und Nachtragskredite ¹	--	Bis 10% des be- willigten und teu- erungsbereinig- ten Kredits (vgl. RRV)	--	Über 10% des bewilligten und teuerungsberei- nigten Kredits (vgl. RRV)
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken; Gewähren von Krediten, Darlehen und Über- nahme von Bürgschaften				
4.1 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken ²	--	Bis 300'000.- pro Fall	Über 300'000.- bis 1'000'000.- pro Fall	Über 1'000'000.- pro Fall
4.2 Erwerb und Erteilung von Baurechten	--	Bis 300'000.- pro Fall	Über 300'000.- bis 1'000'000.- pro Fall	Über 1'000'000.- pro Fall
4.3 Gewährung von Kredi- ten, Darlehen und Bürgschaften	--	--	--	--

¹...vgl. RRV Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (1. Juni 2013)

² ... sofern das Geschäft nicht über das Landkreditkonto für «Liegenschaften im Finanzvermögen» abgewickelt wird, bei dem dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 1 Mio. zusteht.